

# GENERALIA IURIS PRINCIPIA IM CIC/1983 UND IHRE BEDEUTUNG FÜR DAS KANONISCHE RECHT

Von Helmuth Pree

## Einleitung

Die Lückenschließungsregel in c. 19 CIC ist die einzige Stelle im kirchlichen Gesetzbuch, in der die allgemeinen Rechtsprinzipien ausdrücklich angesprochen werden. Bei Fehlen einer Vorschrift eines Gesetzes oder einer Gewohnheit (trotz Regelungsbedürftigkeit) ist die Rechtssache, wenn es nicht eine Strafsache ist, zu entscheiden unter Berücksichtigung von Gesetzen, die für ähnlich gelagerte Fälle erlassen worden sind, von allgemeinen Rechtsprinzipien unter Wahrung der kanonischen Billigkeit ...: „*causa dirimenda est attentis ...generalibus iuris principii cum aequitate canonica servatis*“. Die folgenden Überlegungen gehen skizzenhaft der Frage nach, was im geltenden kanonischen Recht unter den *generalia iuris principia* zu verstehen ist und welche rechtliche Bedeutung diesen im geltenden kanonischen Recht der *Ecclesia latina* zukommt. Während rechts-historische Untersuchungen, nicht zuletzt aus der Feder von Peter Landau<sup>1</sup>, vorliegen, sind rechtssystematische Untersuchungen auf Grundlage des CIC/1983 zu dieser Problematik bislang Mangelware.

Die allgemeinen Rechtsprinzipien zählen grundlegend zu den das kanonische Recht mit den anderen Rechtsordnungen verbindenden Elementen. Für das bundesdeutsche, staatliche Recht sei exemplarisch Art. 20 III GG angesprochen, demzufolge die vollziehende Gewalt und die Rechtssprechung an

---

<sup>1</sup> P. Landau, Die Bedeutung des kanonischen Rechts für die Entwicklung einheitlicher Rechtsprinzipien, in: H. Scholler (Hg.), Die Bedeutung des kanonischen Rechts für die Entwicklung einheitlicher Rechtsprinzipien, Baden-Baden 1996, 23–45; P. Landau, Kanonisches Recht und römische Form. Rechtsprinzipien im ältesten römischen Kirchenrecht, in: Der Staat 32 (1993) 553–568; P. Landau, Der Einfluss des kanonischen Rechts auf die europäische Rechtskultur, in: R. Schulze (Hg.), Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung, Berlin 1991, 39–57; P. Landau, Pacta sunt servanda. Zu den kanonistischen Grundlagen der Privatautonomie, in: M. Ascheri u. a. (Hg.), „Ins Wasser geworfen und Ozeane durchquert“ (Noerr-FS), Köln-Weimar-Wien 2003, 457–474. Vgl. auch S. Jacoby, Allgemeine Rechtsgrundsätze. Begriffsentwicklung und Funktion in der Europäischen Rechtsgeschichte, Berlin 1997.

Gesetz und Recht gebunden sind, womit auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze verwiesen ist<sup>2</sup>. Für das Völkerrecht sei beispielshalber auf Art. 38 I lit.c des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs (IGH) hingewiesen, wonach dieser Gerichtshof neben anderen Rechtsquellen die von den Kulturnationen übereinstimmend anerkannten allgemeinen Rechtsprinzipien anwendet<sup>3</sup>.

## I. Zum Begriff „*generalia iuris principia*“

### 1) Herkunft des Begriffes

Obwohl die „Sache“ der allgemeinen Rechtsprinzipien spätestens dem klassischen römisch-kanonischen Recht des Mittelalters wohl vertraut ist – man denke nur an die *Regulae Iuris*<sup>4</sup> (RJ) –, entstammt der Ausdruck *generalia iuris principia* den Zivilrechtskodifikationen, die Ende des 18. und im Laufe des 19. Jahrhunderts im Geiste des aufgeklärten Naturrechts entstanden waren. Das österreichische ABGB (1811) verweist für die Lückenschließung in letzter Konse-

<sup>2</sup> Vgl. R. Herzog, in: Maunz-Dürig-Herzog, GG, Art. 20, VI, Rdn. 49–53 und VII, Rdn. 14; H. Schulze-Fielitz, in: H. Dreier, GG-Kommentar, Bd. II (1998), Art. 20, Rdn. 48 f. und 85; J. Wolff-O. Bachof-R. Stober, Allgemeines Verwaltungsrecht I<sup>11</sup> 1999, 335.

Vgl. auch Art. 25 GG: „Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts ...“. Unter den allgemeinen Regeln des Völkerrechtes ist „vorwiegend *universell geltendes Völkergewohnheitsrecht*, ergänzt durch allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze“ zu verstehen: O. Rojahn, in: Münch-Kunig, Grundgesetzkommentar, Bd. II<sup>3</sup> 1995, 198. Ähnlich I. Pernice, in: H. Dreier, GG-Kommentar, Art. 25, Rdn. 22: „Dabei handelt es sich um Grundsätze, die sich übereinstimmend in den *Rechtsordnungen der Staaten* finden oder ihnen zugrunde liegen und die auf den zwischenstaatlichen Verkehr *übertragbar* sind. Durch sie wird das innerstaatlich wirkende Völkergewohnheitsrecht ergänzt, sie haben nicht nur die Funktion einer *Auslegungshilfe*, sondern auch selbständige Bedeutung als Regeln im Sinne des i. S. d. Art. 25 S. 1 GG“ (Hervorhebungen im Original).

<sup>3</sup> „The general principles of law recognized by civilized nations“: ausführlich hierzu Jacoby, Allgemeine Rechtsgrundsätze (Anm. 1) 170–208.

<sup>4</sup> Vgl. den klassischen Kommentar: A. Reiffenstuel, *Ius Canonicum Universum*, vol. VII., Parisii 1889. Der Autor unterstreicht u. a. die Unterscheidung von authentischen und nichtauthentischen RJ; Ch. Lefebvre, *Règles de droit*, in: DDC VII (1965) 541–545; P. Stein, *Regulae Iuris. From Juristic Rules to Legal Maxims*, Edinburgh 1966. E. Roelker, *An Introduction to the Rules of Law*, in: *The Jurist* 10 (1950) 271–303 und 417–436.